

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Unterabschnitt 1.16.2.5 ADN – Amtshilfe bei der Ausstellung der Zulassungszeugnisse

Vorgelegt von Deutschland,¹

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	<p>Nach Unterabschnitt 1.16.2.5 ADN leisten sich die Vertragsparteien gegenseitig Amtshilfe bei der Ausstellung der Zulassungszeugnisse.</p> <p>Die auf der UN-ECE veröffentlichten Behörden (http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/country-info_e.html) scheinen nicht für die Ausstellung der Zulassungszeugnisse zuständig zu sein.</p> <p>Es ist ein Austausch zwischen den Vertragsparteien erforderlich über die für die Ausstellung der Zulassungszeugnisse zuständigen Behörden.</p>
Zu ergreifende Maßnahme:	Gegenseitige Information über die für die Ausstellung der Zulassungszeugnisse zuständigen Behörden der Vertragsparteien
Verbundene Dokumente:	kein

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/11 verteilt.

Einleitung

1. Gemäß Unterabschnitt 1.16.1.4 müssen Zulassungszeugnisse und vorläufige Zulassungszeugnisse um eine Anlage ergänzt werden. Aus dieser Anlage soll die Historie der bisher erteilten Zeugnisse hervorgehen.
2. Bei der Erstellung der Anlage hat die deutsche zuständige Behörde die Erfahrung gemacht, dass die Historie nicht abschließend auf der Grundlage der bei ihr vorhandenen Unterlagen erstellt werden kann.
3. Nach Unterabschnitt 1.16.2.5 leisten sich die Vertragsparteien gegenseitig Amtshilfe.
4. Anfragen bei den vom Sekretariat der UN-ECE veröffentlichten Behörden (http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/country-info_e.html) hatten keinen Erfolg. Zum Teil wurde an andere Stellen weiter verwiesen oder es wurde allgemein die Unzuständigkeit erklärt.

Antrag

5. Deutschland bittet die anderen Vertragsparteien, ihre für die Erteilung der Zulassungszeugnisse zuständigen Behörden mitzuteilen, und das Sekretariat, die Informationen auf der Internetseite entsprechend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Zuständige Behörde in Deutschland

Zentralstelle SUK/SEA
bei der Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Brucknerstraße 2
55127 Mainz
Telefon 0049 6131 979 540
Telefax 0049 6131 979 157
zsuk@wsv.bund.de
